

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailGZ: GW 4-K 5404-2019/0001 (Bitte stets angeben)
2019/0240001

28.01.2019

Ihr Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 8 Januar 2019



Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Wie viele Abrufe der Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste auf Kontostammdaten und/oder Kontobewegungen sind bei der BaFin in den vergangenen fünf Jahren eingegangen?

In den von den Kreditinstituten nach § 24c Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) zu führenden Dateien sind ausschließlich folgende (Stamm-)Daten gespeichert:

- die Nummer eines Kontos oder Depots,
- der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung,
- der Name sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt des Inhabers,
- der Name sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt eines Verfügungsberechtigten,
- der Name eines wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG) und, soweit erhoben, auch dessen Anschrift

So genannte Bewegungsdaten wie Umsätze oder Kontostände werden nicht in den Kontenabrufdateien gespeichert und können demzufolge mit dem automatisierten Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG nicht ermittelt werden.

GeldwäschepräventionHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Frau Stumpp
Referat GW 4
Fon +49 (0)2 28 41 08-1387
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
christiane.stumpp@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-2860329 Frankfurt
Taunusanlage 1Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Die BaFin erfasst in Ihrer Statistik nicht die eingegangenen, sondern die abschließend bearbeiteten Auskunftersuchen. Die Anzahl der in den Kalenderjahren 2014 bis 2018 bearbeiteten Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

	2018	2017	2016	2015	2014
Anzahl der Anfragen von Strafverfolgungsbehörden	142.011	136.094	136.403	132.772	137.409

Geheimdienste gehören nicht zu den nach § 24c Abs. 3 KWG auskunftsberechtigten Stellen. Sie können allenfalls unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 8 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) Auskunftersuchen stellen, für deren Bearbeitung dann aber das Bundeszentralamt für Steuern, nicht die BaFin zuständig ist.

Wie erfolgt das Abrufverfahren?

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Kontoinformationen an Strafverfolgungsbehörden ist § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG.

Die um Auskunft aus der Datei nach § 24c Abs. 1 KWG ersuchenden Behörden (Bedarfsträger) senden ein entsprechendes Formular an die BaFin, dies erfolgt entweder postalisch oder elektronisch. Die BaFin prüft sodann, ob die auskunftersuchende Stelle zum Kreis der nach § 24c Abs. 3 KWG Berechtigten gehört. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüft die BaFin gegebenenfalls die Zulässigkeit (§ 24c Abs. 3 Satz 3 KWG). Die grundsätzliche Verantwortung hierfür trägt die um Auskunft ersuchende Behörde (§ 24c Abs. 3 Satz 4 KWG).

Fällt die Prüfung positiv aus, werden die Suchkriterien elektronisch erfasst und an die am automatisierten Kontenabrufverfahren teilnehmenden Institute weitergeleitet. Dort erfolgt dann der eigentliche Kontenabruf, d.h. die Suche nach Konten, die den Suchkriterien entsprechen. Werden entsprechende Konten gefunden, übermitteln die Institute die in § 24c Abs. 1 KWG genannten Informationen zu den gefundenen Konten ebenfalls auf elektronischem Weg an die BaFin. Im letzten Schritt werden die von den Instituten übermittelten Kontenabrufergebnisse von der BaFin unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten überprüft, ausgedruckt und per Post oder per elektronischem Versand an die um Auskunft ersuchende Behörde geschickt.

Wie ist der Datenschutz auf dem Übertragungsweg bzw. bei den abrufenden Behörden sichergestellt?

Die BaFin ist nach § 24c Abs. 6 KWG verpflichtet, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der abgerufenen und übermittelten Daten gewährleisten. Der Stand der Technik ist dabei im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festzustellen.

Dieser Verpflichtung kommen wir nach. Das BSI wurde bereits bei der Entwicklung des automatisierten Kontenabrufverfahrens eingebunden und auch in den folgenden Jahren bei allen Fragen, die die Informationssicherheit betreffen, beteiligt.

Die Datenübertragung zwischen der BaFin und den am automatisierten Kontenabrufverfahren teilnehmenden Instituten wird durch den Einsatz einer vom BSI zertifizierten Verschlüsselungstechnik abgesichert.

Die Übersendung der Kontenabrufergebnisse an die um Auskunft ersuchenden Behörden erfolgt entweder per Post an die im Rahmen der Registrierung überprüfte Anschrift der Behörde oder per elektronischem Versand eines pdf-Dokuments.

Deutsches und Europäisches Datenschutzrecht werden bei der Durchführung des Kontenabrufverfahrens ebenfalls beachtet. Die BaFin unterliegt diesbezüglich der Kontrolle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie des hiesigen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Deren Anregungen für ergänzende Maßnahmen zum Datenschutz werden von uns umgesetzt. So wird das Kontenabrufverfahren beispielsweise in einem Gebäudeteil durchgeführt, zu dem nur die dafür zuständigen Beschäftigten der BaFin Zutritt haben, und jede einzelne Anfrage im Vieraugenprinzip vorgenommen. Für alle Beschäftigten der BaFin gilt außerdem die in § 9 KWG geregelte Verschwiegenheitspflicht.

In welchen Zusammenhängen wurden die Daten abgefragt – neben Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG müssen die um Auskunft ersuchenden Behörden bestätigen, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die BaFin erlangt in der Regel jedoch keine Kenntnis über die den einzelnen Auskunftersuchen zugrunde liegenden strafrechtlichen Sachverhalte.

Aus Äußerungen der Strafverfolgungsbehörden ergibt sich jedoch, dass wohl oftmals, aber nicht ausschließlich, Vermögensdelikte, wie Betrug zugrunde liegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt/Main erhoben werden. Nach § 12 Abs. 1 IFG besteht außerdem das Recht zur Anrufung der Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Christiane Stumpp

Beglaubigt